

AUFTRAG ZUM BETRIEB EINES INTELLIGENTEN MESSSYSTEMS



MAINZER
STADTWERKE

JA, ICH BESTELLE (bitte ankreuzen)

EINEN INTELLIGENTEN ZÄHLER

1. MEINE DATEN (Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben – bitte unbedingt ausfüllen.)

Firma *		* *	
Ansprechpartner *	Straße, Hausnummer *		
PLZ, Ort *	Telefon *		
E-Mail			
Die angegebene E-Mail dient als Benutzername für das Messstellenportal. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie von uns per E-Mail.			

2. MEIN ZÄHLPUNKT (falls abweichend zur Lieferanschrift)

Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Zählernummer *	Jahresverbrauch	kWh	
Marktlotation-IDDE			T T M M J J J J *
Verfügt Ihre Lieferstelle oder die neue Lieferstelle bereits über ein intelligentes Messsystem?			Gewünschter Vertragsbeginn (muss mindestens 24 Werktage in der Zukunft liegen)
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Weiß nicht	Ich bin bereits Stromkunde bei den Mainzer Stadtwerken. Meine Vertragskontonummer:

3. TECHNISCHE PRÜFUNG DES STANDORTS

Der zukünftige Standort des intelligenten Messsystems wird aus technischer Sicht geprüft, ob dort Empfang zu erwarten ist. Sollte ein Empfang unrealistisch oder gar ausgeschlossen sein, wird ein Gerät nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eingebaut. Dieser hat die Ein- und Ausbaukosten zu tragen, falls ein Empfang nicht hergestellt werden kann.

4. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (**Gläubiger-ID: DE21ZZ00000553170**) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Name, Vorname bzw. Firma *	IBAN *
Straße, Hausnummer (falls abweichend zu Liefer- bzw. Rechnungsanschrift)	PLZ, Ort (falls abweichend zu Liefer- bzw. Rechnungsanschrift)
Ort, Datum *	<input checked="" type="checkbox"/> UNTERSCHRIFT *

5. PREISE

Der Preis für den Betrieb des intelligenten Messsystems ergibt sich aus dem bei Zählereinbau gültigen **Preisblatt**.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von acht Jahren. Er verlängert sich um jeweils um weitere acht Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungszeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

7. ERGÄNZENDE GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Ergänzend gelten die AGB der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH für den Betrieb von intelligenten Messsystemen, die in der aktuell gültigen Fassung beigefügt sind. Der Kunde bestätigt, die geltenden AGB und die relevanten Preisinformationen erhalten zu haben. Auf Anfrage sendet die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH dem Kunden diese auch gerne noch einmal zu.

Ich/Wir beauftrage/n die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH mit der Betrieb meines intelligenten Messsystems an der oben genannten Messstelle.

Ort, Datum *	<input checked="" type="checkbox"/> UNTERSCHRIFT *
--------------	--

AGB DER MAINZER STADTWERKE VERTRIEB UND SERVICE GMBH (MSVS) FÜR MESSSTELLENVERTRÄGE



MAINZER
STADTWERKE

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für Messtellenverträge, die die MSVS sowohl Unternehmern als auch Verbrauchern anbietet.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Leistungen Messtellenbetrieb

- 2.1 Die MSVS verpflichtet sich gegenüber dem Kunden die mit dem Messtellenbetrieb zusammenhängenden Standardleistungen zu erbringen:
 - Kündigung der Messtelle beim bisherigen Messtellenbetreiber
 - Durchführung der An- und Abmeldung der Messtelle beim Netzbetreiber
 - Einbau, Betrieb und Wartung der Messtelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, inklusive einmalige An- und Abreise für die Installation
 - Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten
 - Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeicherter Energie
 - Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation der Messeinrichtung
 - Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeneinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht
 - form- und fristgerechte Datenübertragung an den Netzbetreiber, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
- 2.2 Bei der Ausstattung von Messtellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messtellenbetriebs folgende Standardleistung:
 - Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, sowie
 - bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif erfordert, die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber.

- 2.3 Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt die MSVS nur, soweit diese vereinbart sind.
- 2.4 Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht.
- 2.5 In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.
- 2.6 Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt die MSVS den Kommunikationseinstellungstyp (Mobilfunk oder Powerline). Bei Datenübertragung per Mobilfunk stellt die MSVS die Mobilfunkkarte bereit. Sollte ein Datenempfang über die Kommunikationseinrichtung nicht sichergestellt werden können, kann die MSVS den Einbau der Messeinrichtung und die Vertragserfüllung ablehnen.
- 2.7 Grundsätzlich ist die Installation und Inbetriebnahme der neuen Messeinrichtungen an einem Werktag zwischen 8 und 17 Uhr mit dem Pauschalpreis abgegolten. Weitere Leistungen, die über die beschriebenen Maßnahmen hinausgehen sind nach Aufwand (je Anfahrt bzw. je angefangener Stunde) gesondert zu vergüten.
- 2.8 Im Falle einer vergeblichen Anfahrt zu einem Termin, der aufgrund der kundenseitigen Verantwortung nicht durchgeführt werden kann, ist die MSVS berechtigt die entstandenen Kosten pauschal zu berechnen. Die Höhe der Pauschale beträgt 70 Euro. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als die Pauschale.
- 2.9 In den angebotenen Entgelten sind die von regional zuständigen Verteilnetzbetreiber berechneten Bereitstellungspreise für den Wandlersatz nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Kunden zuzüglich berechnet. Sollte der Wandler im Eigentum des Kunden stehen, stellt dieser den Wandler während der Vertragslaufzeit kostenfrei zur Verfügung.

3 Verwendung des Visualisierungsportals

- 3.1 Das Visualisierungsportal werden umfasst folgende Leistungen:
 - Darstellung der Verbrauchsdaten nach Leistung (kW) und Arbeit (kWh)
 - Leistung (kW) als Durchschnitt je 1/4h
 - Arbeit als Gesamtverbrauch je Tag, Monat, Jahr
 - Tages-, Monats- und Jahresauswertungen nebst Zeitraumvergleichen
 - Vergleichende Darstellung von bis zu 10 Zählern pro Zugang
 - Datenhaltung von historischen Verbrauchsdaten bis zu 2 Jahren
 - Datendownload im csv-Format
 - Energieberichte für den Zeitraum Tag, Woche, Monat, Jahr
- 3.2 Der Kunde erhält für die Benutzung des Visualisierungsportals einen Benutzernamen und ein Kennwort. Er ist berechtigt, eigenen Mitarbeitern oder Mitbewohnern seinen Zugang zur Verfügung zu stellen, er bleibt jedoch gegenüber der MSVS allein verantwortlich. Im Übrigen hat der Kunde seinen Zugang zum Visualisierungsportal gegen die unbefugte Benutzung durch Dritte zu schützen.
- 3.3 Alle Messdaten im Visualisierungsportal werden am folgenden Werktag zur Verfügung gestellt. Diese werden mittels einer Datenfernübertragung vom Zähler an die MSVS sowie ihren Dienstleister übermittelt. Die MSVS hat nicht für Verzögerungen (z. B. Störungen im Internet oder Mobilfunknetz bzw. ein schlechter Empfang dessen im Zählerraum) bei der Datenbereitstellung einzustehen.

4 Kommunikation

- 4.1 Die Abwicklung des Messtellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt jeweils entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur.
- 4.2 Alle zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Mitteilungen können von beiden Vertragsparteien auch auf elektronischem Weg versandt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten rechtzeitig der MSVS mitzuteilen.

5 Messung, Messfehler und Eichrecht

- 5.1 Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung.
- 5.2 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- 5.3 Die MSVS ist im Sinne des Eichrechts mit Blick auf die Durchführung des Messtellenbetriebs Messgeräteverwender verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Sie bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

6 Entgelt und Preisänderung

- 6.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen des Messtellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. Im Entgelt für den Messtellenbetrieb sind die Kosten für die Standardleistungen des Messtellenbetriebs umfassten Leistungen enthalten.
- 6.2 Die MSVS kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die MSVS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Die MSVS wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.3 Die MSVS wird dem Kunden eine Preisänderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die MSVS den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 6.4 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Messtellennutzer weitergegeben.
- 6.5 Sollten neben den Entgelten für den Messtellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt

7 Abrechnung

- 7.1 Der Messtellenbetrieb wird grundsätzlich jährlich abgerechnet.
- 7.2 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung von der MSVS zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutrichter. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 8.1 Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem von der MSVS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 8.2 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines Fehlers besteht
- 8.3 Gegen Ansprüche der MSVS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9 Zahlungsverzug

- 9.1 Bei Zahlungsverzug kann die MSVS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen: Mahnkosten 2,50 Euro.
- 9.2 Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage ist nachzuweisen.

10 Bonitätsauskunft

- 10.1 Soweit die MSVS durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messtellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

- 11.2 Der Messtellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt die MSVS die Interessen des Kunden und des Anschlussnutzers (sofern abweichend) angemessen.

- 11.3 Die MSVS unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.

- 11.4 Handelt der Messtellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die MSVS berechtigt, ihr Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messtelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messtellennutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die MSVS kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Messtellenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, die Erstlaufzeit beginnt mit dem Tag des Geräteeinbaus, spätestens aber mit erstmaliger Nutzung der Messtelle. Die Erstlaufzeit gilt für jede Vertragsgegenständliche Messtelle individuell.
- 12.2 Für Verbraucher hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Danach läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 12.3 Bei Unternehmern hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von acht Jahren. Er verlängert sich um jeweils um weitere acht Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungszeit gekündigt wird.
- 12.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ein eventuell bereits bestehender Messtellenbetriebs- oder Messdienstleistungsvertrag zum jeweils mitgeteilten Einbautermin beendet werden kann. Der Kunde informiert die MSVS über eventuell bestehende Kündigungsfristen.
- 12.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt. Die MSVS wird dem Kunden in diesem Fall die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher androhen. Die Androhung und die Kündigung bedürfen der Textform.
- 12.6 Wird der Betrieb, in dem sich eine vertragsgegenständliche Messtelle befindet, nach Installation des Zählers stillgelegt oder zerstört, so ist der Kunde berechtigt, den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zu verlangen, sofern er die Kosten des Ausbaus nebst Anfahrt und eine Vergütung von 10 Euro für jeden entfallenen Monat Restlaufzeit zu zahlen bereit ist. Dem Kunden bleibt hierbei der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als die Pauschale
- 12.7 Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB oder weitere Recht auf Schadensersatz bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

13 Zutrittsrecht

- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der MSVS Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messtellenbetriebers erforderlich ist, zu gewähren. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie erfolgt mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

14 Umzug

- 14.1 Über einen Umzug des Kunden ist die MSVS bis spätestens vier Wochen vor diesem unter Angabe der neuen Anschrift und des Umzugsdatums in Textform zu informieren.
- 14.2 Die durch den Umzug entstehenden Kosten für Ein- und Ausbau nebst jeweiliger Anfahrt trägt der Kunde. Die gilt auch für weitere Leistungen Messtellenbetrieb infolge des Umzugs von der MSVS erbracht werden und die ohne den Umzug nicht notwendig gewesen wären.
- 14.3 Ein Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers führt nicht zur Beendigung des Messtellenvertrages. Zieht der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers weg, kann er den Messtellenvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugsdatum kündigen.

15 Haftungsregelung

- 15.1 Der Messtellenbetreiber haftet dem Messtellennutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messtellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messtelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messtellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt Messtellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 15.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die MSVS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die MSVS und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 15.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 15.4 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.

16 Änderung des Vertrages

- 16.1 Die MSVS ist verpflichtet, den Messtellenvertrag einschließlich der AGB anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die

AGB DER MAINZER STADTWERKE VERTRIEB UND SERVICE GMBH (MSVS) FÜR MESSSTELLENVERTRÄGE



MAINZER
STADTWERKE

- Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 16.2 Die MSVS wird dem Kunden die vorgenannte Vertragsänderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MSVS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MSVS wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.
- 17 Beschwerden, Schlichtungsverfahren für Verbraucher**
- 17.1 Beschwerden des Kunden sind an die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Tel.: 06131 12-9090, Fax: 06131 12-99090, E-Mail: energie@mainzer-stadtwerke.de zu richten.
- 17.2 Wird der Beschwerde eines Verbrauchers durch die MSVS nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen, kann sich der Kunde für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Die MSVS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 17.3 Informationen über Verbraucherrechte erhält der Kunde auch bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 17.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.
- 18 Gerichtsstand**
Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Mainz.
- 19 Datenschutz**
Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Maßgaben (DSGVO) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die MSVS ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Dies schließt eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 20 Schlussbestimmungen**
Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.